



Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 19. März 2015 –City Cycle Industries/Rat

(Rechtssache T-413/13)

„Dumping — Aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern — Ausweitung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in China auf diese Einfuhren — Umgehung — Mangelnde Kooperation — Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler — Gleichbehandlung — Akteneinsicht“

1. *Gerichtliches Verfahren — Streithilfe — Vom Beklagten nicht erhobene Einrede der Unzulässigkeit — Unzulässigkeit (Satzung des Gerichtshofs, Art. 40 Abs. 4; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 116 § 3) (vgl. Rn. 42, 43)*
2. *Gerichtliches Verfahren — Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel im Laufe des Verfahrens — Voraussetzungen — Neues Vorbringen — Begriff — Antwort auf eine vom Gericht als prozessleitende Maßnahme gestellte Frage — Ausschluss (Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 48) (vgl. Rn. 47)*
3. *Gemeinsame Handelspolitik — Schutz gegen Dumpingpraktiken — Durchführung der Untersuchung — Befugnisse der Kommission — Grenzen — Mitwirkungspflicht der von einer Beschwerde betroffenen Unternehmen — Umfang (Verordnung Nr. 1225/2009 des Rates) (vgl. Rn. 64, 81)*
4. *Gemeinsame Handelspolitik — Schutz gegen Dumpingpraktiken — Umgehung — Feststellung einer Umgehung — Versand der von Antidumpingmaßnahmen betroffenen Ware über Drittländer — Beurteilungskriterien — Umstände, aus denen nicht auf das Vorliegen von Versandmaßnahmen geschlossen werden kann (Verordnung Nr. 1225/2009 des Rates, Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 und 2) (vgl. Rn. 99)*
5. *Gemeinsame Handelspolitik — Schutz gegen Dumpingpraktiken — Durchführung der Untersuchung — Verwendung der verfügbaren Informationen im Fall mangelnder Bereitschaft des Unternehmens zur Mitarbeit — Voraussetzungen — Alternativer Charakter (Verordnung Nr. 1225/2009 des Rates, Art. 18 Abs. 1) (vgl. Rn. 108)*

6. *Gemeinsame Handelspolitik — Schutz gegen Dumpingpraktiken — Durchführung der Untersuchung — Verwendung der verfügbaren Informationen im Fall mangelnder Bereitschaft des Unternehmens zur Mitarbeit — Voraussetzungen — Unwahre oder irreführende Informationen — Notwendigkeit eines vorsätzlichen Handelns — Fehlen (Verordnung Nr. 1225/2009 des Rates, Art. 18 Abs. 1) (vgl. Rn. 117)*
7. *Gemeinsame Handelspolitik — Schutz gegen Dumpingpraktiken — Durchführung der Untersuchung — Verwendung der verfügbaren Informationen im Fall mangelnder Bereitschaft des Unternehmens zur Mitarbeit — Voraussetzungen — Empfang eines Kontrollbesuchs — Umstand, der nicht als solcher zur Feststellung einer loyalen und gewissenhaften Zusammenarbeit führen kann (Verordnung Nr. 1225/2009 des Rates, Art. 18 Abs. 1) (vgl. Rn. 118, 119)*
8. *Gemeinsame Handelspolitik — Schutz gegen Dumpingpraktiken — Durchführung der Untersuchung — Berücksichtigung von Informationen, die sich nicht in jeder Hinsicht als vollkommen erwiesen haben — Voraussetzungen — Kumulativer Charakter (Verordnung Nr. 1225/2009 des Rates, Art. 18 Abs. 3) (vgl. Rn. 120)*
9. *Handlungen der Organe — Begründung — Pflicht — Umfang — Entscheidung, im Fall mangelnder Bereitschaft des von einer Antidumpinguntersuchung betroffenen Unternehmens zur Mitarbeit auf die verfügbaren Daten zurückzugreifen — Pflicht der Organe, die Verwendung der bestmöglichen Daten darzutun — Fehlen (Art. 296 AEUV; Verordnung Nr. 1225/2009 des Rates, Art. 18 Abs. 1) (vgl. Rn. 125, 132)*
10. *Recht der Europäischen Union — Grundsätze — Verhältnismäßigkeit — Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme — Beurteilungskriterien (vgl. Rn. 137)*
11. *Gemeinsame Handelspolitik — Schutz gegen Dumpingpraktiken — Antidumpingverfahren — Verteidigungsrechte — Recht auf Anhörung — Recht auf Zugang zu den nicht vertraulichen Verfahrensunterlagen (Verordnung Nr. 1225/2009 des Rates, Art. 6 Abs. 7) (vgl. Rn. 151-153)*
12. *Gemeinsame Handelspolitik — Schutz gegen Dumpingpraktiken — Antidumpingverfahren — Auswirkung von Verfahrensunregelmäßigkeiten auf die Rechtmäßigkeit einer Verordnung, mit der Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden — Voraussetzungen — Notwendigkeit für das betroffene Unternehmen, die Organe vor etwaigem Problemen, die sich aus den Verfahrensunregelmäßigkeiten ergeben, zu warnen (vgl. Rn. 154, 155, 158)*
13. *Recht der Europäischen Union — Grundsätze — Gleichbehandlung — Begriff (vgl. Rn. 164)*
14. *Gemeinsame Handelspolitik — Schutz gegen Dumpingpraktiken — Umgehung — Beweise für ein Dumping im Verhältnis zu den in der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung festgestellten Normalwerten — Bestimmung des Ausführpreises — Pflicht, auf die am besten geeignete Methode zurückzugreifen (Verordnung Nr. 1225/2009 des Rates, Art. 13 Abs. 1) (vgl. Rn. 168, 169, 171, 172)*

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Indonesiens, Malaysias, Sri Lankas oder Tunesiens angemeldet oder nicht (ABl. L 153, S. 1)

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 501/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern, ob als Ursprungserzeugnisse Indonesiens, Malaysias, Sri Lankas oder Tunesiens angemeldet oder nicht, wird für nichtig erklärt, soweit er die City Cycle Industries betrifft.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten der City Cycle Industries sowie seine eigenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission und die Maxcom Ltd tragen ihre eigenen Kosten.